1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. September 1989	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes *Ändert GVBl. II 512-58*	233
31. 8. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz *Ändert GVBl. II 358-12*	234
31. 8. 89	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch *GVBl. II 93-40*	234
5. 9. 89	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz *Ändert GVBl. II 512-59*	235
31. 8. 89	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung *GVBl. II 356-158*	235
14. 8. 89	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik *GVBl. II 322-100*	237
22. 8. 89	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Sozialministers *GVBl. II 323-91*	238

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes*)

Vom 5. September 1989

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 4. Juli 1972 (GVBl. I S. 211) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Frankfurt am Main."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

*) Ändert GVBl. II 512-58

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz*)

Vom 31. August 1989

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 423) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „der für das Veterinärwesen zuständige Minister" durch die Worte „das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
2. Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) Ändert GVBl. II 358-12

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch*)

Vom 31. August 1989

Auf Grund des § 96 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ist das Versicherungsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 93-40

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz*)

Vom 5. September 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 1 der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1972 (GVBl. I S. 211), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), werden die Worte „der Minister für Umwelt und Energie" durch die Worte „das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Frankfurt am Main" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

*) Ändert GVBl. II 512-59

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung*)

Vom 31. August 1989

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot und dem Verbot von Heilversuchen nach § 2 Abs. 2 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. a) für die Anordnung von Impfungen nach § 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 und 2,
   b) für die Zulassung einer Körpertätowierung anstelle der Kennzeichnung durch Ohrmarken nach § 2 Abs. 4 Satz 2,
   c) für die Anordnung einer amtstierärztlichen Untersuchung einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
   d) für die Anordnung der Untersuchung, Absonderung und amtlichen Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und des Verbotes der Einstellung serologisch positiver Tiere in einen Bestand nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
   e) für die Anordnung des Genehmigungsvorbehaltes und die Erteilung der Genehmigung zur Einstellung von Schweinen aus anderen Beständen in unter Impfschutz stehende Bestände nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
   f) für die Anordnung der Tötung nach § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 4 und der unschädlichen Beseitigung nach § 7 Abs. 2,
   g) für die Zulassung von Ausnahmen von der Anordnung zur Tötung und unschädlichen Beseitigung nach § 8,
   h) für die Bestimmung von Schlachthöfen nach § 9 Abs. 1,

*) GVBl. II 356-158

i) für die Erklärung eines Gebietes zu einer stark gefährdeten Zone nach § 12 Abs. 1 und für die Anordnung von Schutzmaßregeln nach § 12 Abs. 4,

j) für die Zulassung von Ausnahmen vom Impfgebot nach § 14 Abs. 1 Nr. 1,

k) für die Bezeichnung eines Schlachtbetriebes nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,

l) für die Verlängerung oder Beschränkung der Geltungsdauer von Maßregeln nach § 14 Abs. 4,

m) für die Festlegung eines Beobachtungsgebietes und der Anordnung von Schutzmaßregeln nach § 20,

der Regierungspräsident,

3. in allen übrigen Fällen

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung - Staatliches Veterinäramt -.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 198)[1]) sowie die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 13. Juli 1973 (GVBl. I S. 273)[2]) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1989

Der Hessische Sozialminister
Trageser

[1]) Hebt auf GVBl. II 356-150
[2]) Hebt auf GVBl. II 356-110

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 14. August 1989

Auf Grund

1. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26) und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
2. des § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   b) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
2. für Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
3. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau und
dem Hessischen Landesvermessungsamt

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
2. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

§ 3

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau

wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 10. Dezember 1974 (GVBl. I S. 656)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1989

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) GVBl. II 322-100
[1]) GVBl. II 322-73

Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Sozialministers*)

Vom 22. August 1989

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), und
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Es werden jeweils für ihren Geschäftsbereich
den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und Richter festzusetzen,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 262) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,
3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren.

§ 2

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten des Sozialministeriums, im Geschäftsbereich des Landesversorgungsamtes Hessen, des Landesjugendamtes Hessen, der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach, des Hessischen Fortbildungswerkes für soziale Fachkräfte, des Jugendhofes Dörnberg – Jugendbildungsstätte des Landes Hessen –, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt – Bereich Arbeitsschutz – sowie die Amtsbezüge des Staatsministers festzusetzen, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. für den Geschäftsbereich des Sozialministers
   a) die Besoldung der Beamten und Richter und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
   b) besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
   c) die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
   d) zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a, b oder c beruht,
   e) Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 3 zu treffen,
   f) über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d zu befinden.

§ 3

(1) Es wird dem Landesversorgungsamt Hessen für seinen Geschäftsbereich und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt – Bereich Arbeitsschutz – die Befugnis übertragen, das Besoldungsdienstalter

*) GVBl. II 323-91

festzusetzen, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Beamten des Ministeriums, des Landesjugendamtes Hessen, der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach, des Hessischen Fortbildungswerks für soziale Fachkräfte, des Jugendhofs Dörnberg – Jugendbildungsstätte des Landes Hessen – gilt bezüglich der in Abs. 1 genannten Befugnis die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 4

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 7. Juni 1988 (GVBl. I S. 312)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1989

Für den Hessischen Sozialminister
Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

[1]) GVBl. II 323-74

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 280